

61. 1. Über den Beweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Eisenbahnbetrieb und Unfall.
2. Zur Anwendung des § 254 BGB. auf die Fälle des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes, insbesondere bei mitwirkendem Verschulden eines jugendlichen Verletzten.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 12. Juli 1926 i. S. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bell.) w. B. (RLL). IV 31/26.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der am 27. August 1909 geborene Kläger wollte am Abend des 23. März 1923 mit einem Personenzug von W. nach S. fahren. Während der Fahrt stürzte er aus dem Zuge. Für die Unfallfolgen macht er die Beklagte verantwortlich. Das Berufungsgericht hat die Klagenansprüche im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes zur Hälfte zuerkannt, zur anderen Hälfte wegen mitwirkenden Verschuldens des Klägers abgewiesen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht sieht als erwiesen an, daß der Kläger auf der überfüllten Plattform eines Eisenbahnwagens 4. Klasse gestanden hat und von dieser während der Fahrt infolge eines unfreiwilligen Stoßes eines Mitreisenden herabgestürzt ist. Mit dem Berufungsgericht ist demgemäß davon auszugehen, daß der Kläger den Unfall nicht nur in äußerem (nahem örtlichen und zeitlichen), sondern auch in innerem (ursächlichem) Zusammenhang mit seiner Beförderung auf der Eisenbahn und deshalb im Sinne des § 1 RHaftpflG. „bei dem Betriebe“ der Eisenbahn erlitten hat. Durch die Mitwirkung eines Dritten (des erwähnten Mitreisenden) bei der Entstehung des Unfalls wurde der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Eisenbahnbetrieb auch dann nicht notwendigerweise unterbrochen, wenn der „unfreiwillige Stoß“, wie die Revision unterstellt, ein fahrlässiger Stoß gewesen sein sollte (RGU. vom 3. Juni 1926 IV 28/1926). Die Unterstellung ist indessen unberechtigt. Das Berufungsgericht erachtet nicht einmal für erwiesen, daß der Stoß von dem Zeugen W. und nicht vielmehr von einem anderen Mitreisenden ausgegangen sei. Noch weniger stellt es fest, daß der Stoßende fahrlässig gehandelt habe. Deshalb muß mit der Möglichkeit einer nicht schuldhaften, unwillkürlichen Einwirkung des Mitreisenden auf den Kläger gerechnet werden. Diese Unaufgeklärtheit geht aber zu Lasten der Beklagten. Denn besteht zwischen dem Unfall und der Beförderungstätigkeit der Bahn, was für den vorliegenden Fall nicht bezweifelt werden kann, ein äußerer Zusammenhang, so braucht der innere Zu-

zusammenhang von dem klagenden Verletzten nicht besonders nachgewiesen zu werden, sofern nur dieser Zusammenhang nach der gegebenen Sachlage möglich erscheint. Es ist dann Sache des klagenden Unternehmers, den besonderen Umstand, hier das schuldhafte Eingreifen eines Dritten, nachzuweisen, aus dem sich seiner Ansicht nach das Fehlen des erforderlichen Zusammenhangs ergibt (RG. bei Gruch. Bd. 61 S. 809). Diesen Nachweis hat die Beklagte dem Berufungsgericht nicht erbracht.

Wenn es im Berufungsurteil bei der diesen Punkt betreffenden Erörterung heißt, ursächlich sei „allein“ die mit dem Betrieb der Eisenbahn typisch verbundene Gefahr, so darf dieser von der Revision angegriffene Satz nicht wörtlich verstanden werden. Das Berufungsgericht hat damit die Mitursächlichkeit eines Verschuldens des Klägers für den Unfall nicht verneinen wollen. Es stellt an späterer Stelle vielmehr den „Zusammenhang“ eines Verschuldens des Klägers mit dem eingetretenen Unfall, „das den Unfall verursachende Verschulden des Klägers“ ausdrücklich fest. Mit jenem Satz hat nur gesagt werden sollen, was rechtlich nicht beanstandet werden kann, daß neben dem mitwirkenden Verschulden des Klägers lediglich die Betriebsgefahr als für den Unfall ursächlich in Betracht zu ziehen sei.

Das Verschulden des Klägers erblickt das Berufungsgericht darin, daß er den von ihm zunächst im Innern des Eisenbahnwagens innegehabten Platz aus freien Stücken aufgegeben und sich, noch während der Zug in B. hielt, auf die Plattform begeben hat, obwohl er das an der inneren und äußeren Seite der Wagentür angeschlagene Verbot des Aufenthalts auf der Plattform kannte, auch nach seinem Alter und seiner geistigen Entwicklung (§ 828 Abs. 2 BGB.) der mit einem solchen Aufenthalt während der Bewegung des Zuges verbundenen Gefährlichkeit sich bewußt war.

Hat ein Verschulden des Verletzten an einem Eisenbahnunfall mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung des Unternehmers zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes gemäß § 254 BGB., dessen Anwendbarkeit auf die Fälle des § 1 HaftpfliG. in der Rechtsprechung des Reichsgerichts feststeht, von den Umständen und namentlich davon ab, in welchem Maße einerseits das Verschulden des Verletzten, andererseits die vom Unternehmer zu vertretende Betriebsgefahr

für den Unfall ursächlich war. Ist danach die Gesamtheit der Umstände zu berücksichtigen, so gehören dazu auf der Seite des Verletzten auch solche Umstände, die sein Verschulden größer oder geringer erscheinen lassen (RG. im Recht 1924 Nr. 800). Auf der anderen Seite erscheint die Ursächlichkeit der Betriebsgefahr im Verhältnis zur Ursächlichkeit des eigenen Verschuldens des Verletzten gesteigert, wenn dabei auch ein schuldhaftes Verhalten des Unternehmers oder seiner Angestellten als ein Element jener Gefahr in Betracht kommt (RGZ. Bd. 56 S. 157). Nach diesen Grundsätzen ist das Berufungsgericht verfahren. Es stellt gegen die Beklagte als eine von ihr zu verantwortende Erhöhung der Betriebsgefahr fest, daß die Plattform schon bei der Abfahrt des Zuges in B. mit Fahrgästen, darunter dem Kläger, besetzt war und daß die vorübergehenden Eisenbahnbeamten dies gesehen und geduldet haben, sowie daß der Aufenthalt von Fahrgästen auf der Plattform in damaliger Zeit überhaupt eine Gepflogenheit war, der die Bahnbeamten nicht widersprochen haben. Auf der anderen Seite wird zugunsten des Klägers als sein Verschulden mildernd nicht nur der für sein Alter von damals 13 $\frac{1}{2}$ Jahren typische geringere Grad von Überlegungsfähigkeit und Besonnenheit, sondern auch der Umstand berücksichtigt, daß er, der es in 8 Schuljahren nur bis zum Ziele des 4. Schuljahrs gebracht hat, in seiner Verstandesreise hinter einem normalen Schüler desselben Alters zurückgeblieben war, sowie ferner der Umstand, daß ihm durch die Übung der Erwachsenen ein schlechtes Beispiel gegeben war. So gelangt das Berufungsgericht dazu, daß der dem Kläger entstandene Schaden von den Parteien je zur Hälfte zu tragen sei.

Diese Abwägung ist vom Rechtsstandpunkt nicht zu mißbilligen. (Das wird gegenüber Revisionsangriffen ausgeführt.) . . . Die von der Revision schließlich vertretene Meinung, daß das Berufungsgericht die Pflicht des Publikums, die Eisenbahnvorschriften zu beachten, gegenüber der Aufsichtspflicht der Eisenbahnbeamten zu gering eingeschätzt habe, ist abzulehnen. Das Berufungsgericht hat bei der nach § 254 BGB. vorgenommenen Abwägung mit Recht nicht die dem „Publikum“, also den Reisenden im allgemeinen, obliegende Sorgfaltspflicht als maßgebend angesehen, sondern die Entscheidung insoweit (in Übereinstimmung mit RGZ. Bd. 68 S. 422, Warnspr. 1910 Nr. 19) zutreffenderweise darauf abgestellt, in welchem Maße

gerade den Kläger nach seiner Persönlichkeit und den sonstigen besonderen Umständen ein Verschulden treffe.